

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname **DAUERFLOCK KARTUSCHEN PREMIUM**  
 SDB-Ref 07541

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen  
 Flockungsmittel  
 Gewerbliche Verwendung  
 Verwendung durch Verbraucher (private Haushalte)

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

BWT Pool Products GmbH  
 Rödgener Straße 8-9  
 06780 Zörbig  
 Deutschland  
 Telefon: +49/34956/3998-0  
 E-Mail: office@bwtpool.de  
 E-Mail (sachkundige Person): office@bwtpool.de

#### 1.4 Notrufnummer

| Land       | Name                            | Postleitzahl/Ort | Telefon              | Öffnungszeiten |
|------------|---------------------------------|------------------|----------------------|----------------|
| Belgien    | Centre Antipoisons de Bruxelles | 1120 Bruxelles   | +352 8002 5500 (24h) |                |
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale | 1090 Wien        | +43 1 406 4343 (24h) |                |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Abschnitt | Gefahrenklasse                                     | Kategorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahrenhinweis |
|-----------|--|-----------|-------------------------------|-----------------|
| 2.16      | auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische | 1         | Met. Corr. 1                  | H290            |
| 3.3       | schwere Augenschädigung/Augenreizung               | 1         | Eye Dam. 1                    | H318            |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS05



- Gefahrenhinweise

H290

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

- Sicherheitshinweise
  - P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
  - P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
  - P280 Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
  - P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
  - P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
  - P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
  - P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
- Ergänzende Gefahrenmerkmale
  - EUH208 Enthält Lanthan(III)-chlorid, Heptahydrat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung
  - Aluminiumsulfat, Hexadecahydrat, Lanthan(III)-chlorid, Heptahydrat

### 2.3 Sonstige Gefahren

Ohne Bedeutung



## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

### 3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

| Stoffname                         | Identifikator   | Einstufung gem. GHS   | Piktogramme   | Gew.-%  |
|-----------------------------------|---|---|---|---------|
| Aluminiumsulfat, Hexadecahydrat   | CAS-Nr.<br>16828-11-8<br><br>EG-Nr.<br>605-511-8<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119531538-36-xxxx | Eye Dam. 1 / H318   |  | ≥ 90    |
| Lanthan(III)-chlorid, Heptahydrat | CAS-Nr.<br>10025-84-0<br><br>EG-Nr.<br>233-237-5<br><br>REACH Reg.-Nr.<br>01-2119452063-49-xxxx | Met. Corr. 1 / H290<br>Eye Dam. 1 / H318<br>Skin Sens. 1 / H317<br>Aquatic Chronic 2 / H411 |  | 1 – < 5 |

| Stoffname                         | Spezifische Konzentrationsgrenzen | M-Faktoren | ATE | Expositionsweg |
|-----------------------------------|-----------------------------------|------------|-----|----------------|
| Lanthan(III)-chlorid, Heptahydrat | Skin Sens. 1; H317: C ≥ 10 %      | -          | -   |                |

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

##### Nach Inhalation

Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden. Alternative Beatmungsmethoden anwenden, vorzugsweise Sauerstoff- oder Druckluft-Beatmungsgeräte. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

##### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

##### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). In kleinen Schlucken trinken lassen: 0, 1-0,2l Wasser. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, Alkoholbeständiger Schaum, ABC-Pulver

##### Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

##### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung  
Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
- Spezifische Hinweise/Angaben  
Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären  
Beseitigung von Staubablagerungen.
- Zu Korrosion führende Bedingungen  
In korrosionsbeständigem Behälter mit widerstandsfähiger Innenauskleidung aufbewahren.

Beherrschung von Wirkungen

- Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie  
Hohe Temperaturen, Frost, Feuchtigkeit, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht
- Anforderungen an die Belüftung  
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Geeignete Verpackung

Gewerbliche Verwendung: Nur im Originalbehälter aufbewahren. Verwendung durch Verbraucher (private Haushalte): Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen Ort aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) |  |         |               |           |                          |           |                          |           |                          |         |          |
|---|--|---------|---------------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|-----------|--------------------------|---------|----------|
| Land  | Arbeitsstoff   | CAS-Nr. | Identifikator | SMW [ppm] | SMW [mg/m <sup>3</sup> ] | KZW [ppm] | KZW [mg/m <sup>3</sup> ] | Mow [ppm] | Mow [mg/m <sup>3</sup> ] | Hinweis | Quelle   |
| DE  | Allgemeiner Staubgrenzwert, Alveolengängige Fraktion                                       |         | AGW           |           | 1,25                     |           | 2,5                      |           |                          | r       | TRGS 900 |
| DE  | Allgemeiner Staubgrenzwert, Einatembare Fraktion   |         | AGW           |           | 10                       |           | 20                       |           |                          | i       | TRGS 900 |
| DE  | Allgemeiner Staubgrenzwert (alveolengängige Fraktion; granuläre biobeständige Stäube, GBS) |         | MAK           |           | 0,3                      |           | 2,4                      |           |                          | r       | DFG      |
| DE  | Allgemeiner Staubgrenzwert (einatembare Fraktion)  |         | MAK           |           | 4                        |           |                          |           |                          | i       | DFG      |

#### Hinweis

- i einatembare Fraktion
- KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiterexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
- Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
- r alveolengängige Fraktion
- SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiterexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

#### Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                       | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenwert         | Schutzziel, Expositionsweg | Verwendung in                   | Expositionsdauer                  |
|---------------------------------|------------|----------|-----------------------|----------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|
| Aluminiumsulfat, Hexadecahydrat | 16828-11-8 | DNEL     | 3,3 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ          | Verbraucher (private Haushalte) | chronisch - systemische Wirkungen |
| Aluminiumsulfat, Hexadecahydrat | 16828-11-8 | DNEL     | 1,9 mg/kg KG/Tag      | Mensch, oral               | Verbraucher (private Haushalte) | chronisch - systemische Wirkungen |

#### Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

| Stoffname                         | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenwert | Organismus       | Umweltkompartiment | Expositionsdauer      |
|-----------------------------------|------------|----------|---------------|------------------|--------------------|-----------------------|
| Lanthan(III)-chlorid, Heptahydrat | 10025-84-0 | PNEC     | 0,018 mg/l    | Wasserorganismen | Süßwasser          | kurzzeitig (einmalig) |
| Lanthan(III)-chlorid, Heptahydrat | 10025-84-0 | PNEC     | 0,002 mg/l    | Wasserorganismen | Meerwasser         | kurzzeitig (einmalig) |
| Lanthan(III)-chlorid, Heptahydrat | 10025-84-0 | PNEC     | 12,5 mg/l     | Wasserorganismen | Kläranlage (STP)   | kurzzeitig (einmalig) |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition (gewerbliche Verwendung)

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

- Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtigkeit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Art des Materials

PVC: Polyvinylchlorid, NR: Naturkautschuk, Latex

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Atemschutz

Partikelfiltergerät (EN 143).

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen: Vollmaske (DIN EN 136).

Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|  |  |
|--|--|
| Aggregatzustand                              | fest   |
| Farbe  | weiß   |
| Geruch                                       | geruchlos  |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                    | 770 °C   |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | 1.750 °C   |
| Entzündlichkeit                              | nicht brennbar   |
| Untere und obere Explosionsgrenze            | nicht bestimmt   |
| Flammpunkt                                   | nicht anwendbar  |
| Selbstentzündungstemperatur                  | nicht bestimmt   |
| pH-Wert                                      | 2,5 – 4 (in wässriger Lösung: 20 mg/cm <sup>3</sup> , 20 °C) |
| Kinematische Viskosität                      | nicht relevant   |
| Partikeleigenschaften                        | es liegen keine Daten vor                                    |
| Oxidierende Eigenschaften                    | keine  |
| Dampfdruck                                   |  |
| Dampfdruck                                   | nicht bestimmt   |

### Dichte und/oder relative Dichte

|        |                        |
|--------|------------------------|
| Dichte | 2,71 g/cm <sup>3</sup> |
|--------|------------------------|

### Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

#### Löslichkeit(en)

|                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| Wasserlöslichkeit | 300 g/l bei 20 °C |
|-------------------|-------------------|

#### Verteilungskoeffizient

|                            |                             |
|----------------------------|-----------------------------|
| n-Octanol/Wasser (log KOW) | keine Information verfügbar |
|----------------------------|-----------------------------|

## 9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

##### Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Verschlucken sein.

| Stoffname                         | CAS-Nr.    | Expositions-<br>weg | End-<br>punkt | Wert                  | Spezies   |
|-----------------------------------|------------|---------------------|---------------|-----------------------|-----------|
| Aluminiumsulfat, Hexadecahydrat   | 16828-11-8 | oral                | LD50          | >2.000 – <5.000 mg/kg | Ratte     |
| Aluminiumsulfat, Hexadecahydrat   | 16828-11-8 | oral                | LD50          | >9.000 mg/kg          | Ratte     |
| Aluminiumsulfat, Hexadecahydrat   | 16828-11-8 | dermal              | LD50          | >5.000 mg/kg          | Kaninchen |
| Lanthan(III)-chlorid, Heptahydrat | 10025-84-0 | oral                | LD50          | 2.621 mg/kg           | Ratte     |
| Lanthan(III)-chlorid, Heptahydrat | 10025-84-0 | dermal              | LD50          | >1.638 mg/kg          | Kaninchen |

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

### Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält Lanthan(III)-chlorid, Heptahydrat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

### Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

### Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, Schwach wassergefährdend (Deutschland)

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.



### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Recycling/Rückgewinnung von anorganischen Stoffen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen: Gemischte Siedlungsabfälle.

### Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis-Verordnung (Die AVV ersetzt die EAK-Verordnung/Europäischer Abfallkatalog-Verordnung)

Produkt Code/ Abfallart: 19 09 99

### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|   |  |
|---|--|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer                       | unterliegt nicht den Transportvorschriften             |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung           | nicht relevant   |
| 14.3 Transportgefahrenklassen                       | keine  |
| 14.4 Verpackungsgruppe                              | keiner Verpackungsgruppe zugeordnet                    |
| 14.5 Umweltgefahren                                 | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender |  |

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

## Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

### **Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)**

Nicht zugeordnet

### Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - **Zusätzliche Angaben**

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - **Zusätzliche Angaben**

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

#### Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Seveso Richtlinie

| Nr. | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien |
|-----|---------------------------------------|
|     | nicht zugeordnet                      |

#### Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)

|            |     |
|------------|-----|
| VOC-Gehalt | 0 % |
|------------|-----|

#### Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

|            |     |
|------------|-----|
| VOC-Gehalt | 0 % |
|------------|-----|

#### Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

| Liste der Schadstoffe (WRR)       |         |             |             |
|-----------------------------------|---------|-------------|-------------|
| Stoffname                         | CAS-Nr. | Gelistet in | Anmerkungen |
| Lanthan(III)-chlorid, Heptahydrat |         | A)          |             |
| Aluminiumsulfat, Hexadecahydrat   |         | A)          |             |

#### Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

#### Nationale Vorschriften (Deutschland)

#### Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 schwach wassergefährdend

### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe                           | Klasse | Konz.       | Massenstrom | Massenkonzentration  | Hinweis |
|--------|---------------------------------------|--------|-------------|-------------|----------------------|---------|
| 5.2.1  | Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub |        | ≥ 25 Gew.-% | 0,2 kg/h    | 20 mg/m <sup>3</sup> | 2)      |

#### Hinweis

- 2) auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden

### Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

13 (nicht brennbare Feststoffe)

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)  | Aktueller Eintrag (Text/Wert)   | Sicherheitsrelevant |
|-----------|---|---|---------------------|
| 2.3       | Sonstige Gefahren   | Sonstige Gefahren:<br>Ohne Bedeutung  | ja                  |
| 2.3       | Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:<br>Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.  |   | ja                  |
| 3.2       |   | Beschreibung des Gemischs:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)  | ja                  |
| 3.2       |   | Beschreibung des Gemischs:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)  | ja                  |
| 4.1       | Allgemeine Anmerkungen:<br>Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. | Allgemeine Anmerkungen:<br>Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers. | ja                  |
| 4.1       | Nach Kontakt mit der Haut:<br>Haut mit Wasser abwaschen/duschen.  |   | ja                  |
| 8.1       |   | Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte):<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)  | ja                  |
| 8.2       | - Augen-/Gesichtsschutz:<br>Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).   |   | ja                  |
| 8.2       |   | - Augen-/Gesichtsschutz:<br>Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden (EN 166).   | ja                  |
| 8.2       | Handschutz:<br>Schutzhandschuhe tragen.   |   | ja                  |
| 8.2       | Art des Materials:<br>PVC: Polyvinylchlorid, NR: Naturkautschuk, Latex  |   | ja                  |
| 8.2       |   | - Handschutz:<br>Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. | ja                  |

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)  | Aktueller Eintrag (Text/Wert)  | Sicherheitsrelevant |
|-----------|---|--|---------------------|
| 8.2       |   | Art des Materials:<br>PVC: Polyvinylchlorid, NR: Naturkautschuk, Latex   | ja                  |
| 8.2       | - Sonstige Schutzmaßnahmen:<br>Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. | - Sonstige Schutzmaßnahmen:<br>Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. | ja                  |
| 8.2       | Atemschutz:<br>Partikelfiltergerät (EN 143)   | Atemschutz:<br>Partikelfiltergerät (EN 143).<br>Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen: Vollmaske (DIN EN 136).                          | ja                  |
| 9.1       |   | Untere und obere Explosionsgrenze:<br>nicht bestimmt   | ja                  |
| 9.1       | Verdampfungsgeschwindigkeit:<br>nicht bestimmt  |  | ja                  |
| 9.1       | Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen:<br>nicht bestimmt   |  | ja                  |
| 9.1       | pH-Wert:<br>2,5 – 4 (Wasser: 20 mg/cm <sup>3</sup> , 20 °C)   | pH-Wert:<br>2,5 – 4 (in wässriger Lösung: 20 mg/cm <sup>3</sup> , 20 °C)   | ja                  |
| 9.1       |   | Kinematische Viskosität:<br>nicht relevant   | ja                  |
| 9.1       |   | Partikeleigenschaften:<br>es liegen keine Daten vor  | ja                  |
| 9.1       |   | Oxidierende Eigenschaften:<br>keine  | ja                  |
| 9.1       |   | Dampfdruck   | ja                  |
| 9.1       |   | Dichte und/oder relative Dichte  | ja                  |
| 9.1       | Dampfdichte:<br>keine Information verfügbar   |  | ja                  |
| 9.1       | Viskosität:<br>nicht relevant (Feststoff)   |  | ja                  |
| 9.1       | Explosive Eigenschaften:<br>keine   |  | ja                  |
| 9.1       | Oxidierende Eigenschaften:<br>keine   |  | ja                  |
| 9.2       |   | Angaben über physikalische Gefahrenklassen:<br>es liegen keine zusätzlichen Angaben vor  | ja                  |
| 9.2       |   | Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:<br>es liegen keine zusätzlichen Angaben vor   | ja                  |
| 11.2      |   | Angaben über sonstige Gefahren:<br>Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.   | ja                  |
| 12.7      | Andere schädliche Wirkungen   | Andere schädliche Wirkungen:<br>Es sind keine Daten verfügbar.   | ja                  |
| 14.7      | Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN):<br>Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.                                   | Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN):<br>Nicht zugeordnet                                   | ja                  |
| 15.1      | Nationale Verzeichnisse   |  | ja                  |
| 15.1      |   | Nationale Verzeichnisse:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)   | ja                  |
| 16        |   | Abkürzungen und Akronyme:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)  | ja                  |

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)   | Aktueller Eintrag (Text/Wert)  | Sicherheitsrelevant |
|-----------|--|--|---------------------|
| 16        | Wichtige Literatur und Datenquellen:<br>Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). | Wichtige Literatur und Datenquellen:<br>Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). | ja                  |

### Abkürzungen und Akronyme

| Abk.            | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|-----------------|---|
| ADN             | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR             | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                    |
| AGW             | Arbeitsplatzgrenzwert   |
| Aquatic Chronic | gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)  |
| ATE             | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)   |
| CAS             | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigen Schlüssel, der CAS Registry Number)   |
| CLP             | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen   |
| DFG             | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim  |
| DGR             | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR  |
| DNEL            | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)   |
| EG-Nr.          | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)   |
| EINECS          | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)  |
| ELINCS          | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)  |
| Eye Dam.        | schwer augenschädigend  |
| Eye Irrit.      | augenreizend  |
| GHS             | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben                          |
| IATA            | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)   |
| IATA/DGR        | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)  |
| ICAO            | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)  |
| IMDG            | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)   |
| Index-Nr.       | die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code  |
| KZW             | Kurzzeitwert  |
| LD50            | Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt  |
| LGK             | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland   |
| Met. Corr.      | auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische  |
| Mow             | Momentanwert  |
| NLP             | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)  |

| Abk.       | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|------------|---|
| PBT        | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch  |
| PNEC       | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)   |
| ppm        | parts per million (Teile pro Million)   |
| REACH      | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                     |
| RID        | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| Skin Sens. | Sensibilisierung der Haut   |
| SMW        | Schichtmittelwert   |
| SVHC       | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)  |
| TRGS       | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)  |
| TRGS 900   | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)   |
| VOC        | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)  |
| vPvB       | very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)  |

### Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.  
Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

| Code | Text  |
|------|---|
| H290 | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.                  |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.            |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.                        |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.